

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen *Tauch- und Wassersport-Club Delphin Kassel* und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 06.03.1965 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung
 - a) des Breitensportes,
 - b) des Tauchsportes,
 - c) von Unterwasserfotografie, -film und -video,
 - d) des Wassersportes einschließlich des Bootssportes und des Wasserski,
 - e) der Durchführung gemeinsamer Reisen zur Verwirklichung des Vereinszweckes und Pflege von Auslandsbeziehungen
 - f) von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - 1) Ordentlichen Mitgliedern
 - 2) Jugendlichen Mitgliedern
 - 3) Ehrenmitgliedern
 - 4) Fördernden Mitgliedern
 1. *Ordentliche Mitglieder* sind natürliche Personen ab 18 Jahre. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
 2. *Jugendliche Mitglieder* sind Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht zur Mitgliederversammlung.
 3. *Ehrenmitglieder* sind natürliche Personen und haben die gleichen Rechte wie Ordentliche Mitglieder.
Die Ernennung geschieht auf Beschluss des Vorstandes.
 4. *Fördernde Mitglieder* sind natürliche und juristische Personen, die den Verein fördern, aber nicht aktiv am Verein teilnehmen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.



2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so werden die Mitglieder über den Antrag durch Aushang informiert. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes wird wirksam, wenn innerhalb von 2 Wochen kein schriftlich begründeter Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes eingegangen ist und der Vorstand, der endgültig bei Eingang eines Widerspruches zu entscheiden hat, den Widerspruch verworfen hat.
4. Über Art, Höhe und Fälligkeit von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand in einer *Beitragsordnung*.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch *Austritt*, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist; Kündigungsfristen und Austrittstermine regelt die *Beitragsordnung*,
 - b) durch *Ausschluss*, der jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, beschlossen werden kann. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss oder über den weiteren Verbleib des Betroffenen entscheidet.
 - c) durch *Tod*
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein

§ 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Jugendversammlung

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit notwendig
 - e) Bestätigung des Jugendwartes/der Jugendwartin
 - f) Wahl von Kassenprüfern
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder



statt.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen Mitgliederversammlungen.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, in deren Vertretung der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfalle der Schatzmeister. Ist niemand der Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
8. Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
9. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf oder Handzeichen stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
11. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstandes
 - b) sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen,
 - c) entlastet den Vorstand,
 - d) wählt den Vorstand für 2 Jahre,
 - e) wählt 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter für 2 Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f) und bestätigt den Jugendwart/die Jugendwartin.
12. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und (soweit vorhanden)
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem
 1. Sportwart,
 2. Jugendwart,
 3. Gerätewart,
 4. Stellvertretenden Gerätewart,
 5. Pressewart.
2. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen *Jugendversammlung* von der Jugend des Vereins entsprechend § 7 gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 7 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

Die *Jugendordnung* bzw. deren Änderung wird von der *Jugendversammlung* beschlossen und muß von der *Mitgliederversammlung* bestätigt werden.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Satzungsänderung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Kassel zu übereignen, mit der Maßgabe, daß die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 9 VEREINSORDNUNGEN

Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Die Beteiligung an allen Veranstaltungen des Vereins sowie die Benutzung von vereinseigenen Anlagen, Ausrüstungen und Geräten erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Teilnehmers bzw. Nutzers.
2. Der Verein schließt ausdrücklich jegliche Haftung für sich und seine Mitglieder aus!

